

festgesetzte Preis ab Werk in Käufers Kesselwagen von 50,— DM je 100 kg gilt auch bei Lieferungen für die Gemischteile Propan, Butan sowie deren Gemisch mit Dimethyläther, ohne Unterschied hinsichtlich des Verwendungszweckes.

§ 2

Bei Lieferungen von Flüssig-Gas in Kessel- oder Tankwagen haben die Lieferbetriebe den Abnehmern für Restmengen bis zu 5% eine Vergütung von 2,5% des Versandgewichtes unter Zugrundelegung der angeschriebenen Tara zu gewähren. Bei Restmengen über 5% wird zusätzlich der diesen Prozentsatz übersteigende Rest den Abnehmern vergütet.

§ 3

(1) Soweit Propan-Butan-Gemisch sowie die Gemischteile Propan, Butan und deren Gemisch mit Dimethyläther in Flüssig-Gas-Flaschen durch das Erzeugerwerk oder fremde Abfüllstellen abgefüllt werden, sind in dem Werkabgabepreis von 50,— DM je 100 kg Flaschenbetriebskosten in Höhe von 2,05 DM eingeschlossen.

(2) Die Flaschenbetriebskosten in Höhe von 2,05 DM je 100 kg Flüssig-Gas sind auf das bei der Deutschen Handelszentrale (DHZ) Kraftstoffe und Mineralöle gebildete Flascheneigentümergeverrechnungskonto einzuzahlen.

(3) Die Flüssig-Gas-Flaschen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Die Kosten für die Reparaturen an den Flaschen tragen die Eigentümer aus dem Flascheneigentümergeverrechnungskonto.⁴

(4) Die DHZ Kraftstoffe und Mineralöle ist berechtigt, von den eingenommenen Beträgen für

Flaschenbetriebskosten 2% für ihre Verwaltungstätigkeit einzubehalten.

(5) Die nach Abzug der Kosten gemäß Absätze 3 und 4 von den Einzahlungsbeträgen gemäß Abs. 2 verbleibenden Überschüsse stellen die Mieteinnahmen der Flascheneigentümer, dar. Über die Verrechnung und Verwendung der Überschüsse bestimmen die Flascheneigentümer im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 4

(1) Für das Abfüllen des Treibgases auf Flüssig-Gas-Flaschen sind von den Mineralölvertriebsorganisationen (DHZ Kraftstoffe und Mineralöle und Derunaph) an die Abfüllbetriebe Abfüllgebühren je 100 kg in folgender Höhe zu zahlen:

- | | |
|---|---------|
| a) für das Abfüllen werkeigener Produktion im Erzeugerwerk..... | 1,60DM, |
| b) für das Abfüllen fremder Produktion | 2,50DM. |

(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Abfüllgebühren können im gegenseitigen Einvernehmen unterschritten werden.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft und gilt für alle von diesem Zeitpunkt an vorgenommenen Lieferungen. Soweit vor diesem Zeitpunkt Lieferungen entsprechend der in dieser Verordnung getroffenen Preisregelung vorgenommen wurden, sind seitens der Zahlungsempfänger keine Rückzahlungen zu leisten.

Berlin, den 17. April 1952

Ministerium der Finanzen

I. V. R u m p f
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 22. April 1952 enthält: /

Sei, <

Richtlinien vom 13. März 1952 über die vertragliche Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die volkseigenen Güter	37
Berichtigung.....	38

Die Ausgabe Nr. 13 vom 24. April 1952 enthält:

Bekanntmachung vom 1. April 1952 über die Gültigkeit des Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel	39
Anordnung vom 9. April 1952 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	40
Bekanntmachung vom 15. April 1952 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	40